

# Rödl & Partner

NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

Januar  
2024

Aktuelle Beschränkungen und das Genehmigungsverfahren für Anteilsverkäufe für Gesellschaften aus „unfreundlichen Staaten“

[www.roedl.de/belarus](http://www.roedl.de/belarus)



In dieser Ausgabe:

---

- Zusammenfassung
- Hintergrund
- Aktuelle Beschränkungen
- Einholung der Genehmigung
- Weitere Schritte

## → Zusammenfassung

Seit Oktober 2023 gelten in der Republik Belarus folgende Beschränkungen:

- Alle belarussischen Unternehmen mit Beteiligten aus den „unfreundlichen Ländern“ unterliegen Marktaustrittsbeschränkungen
- Der Verkauf von Immobilien wurde für belarussische Unternehmen verboten, an denen Beteiligte aus den „unfreundlichen Ländern“ Anteile von mindestens 25 Prozent halten. Somit sind die „Asset Deals“ keine Option mehr für den Marktaustritt, sofern eine belarussische Tochtergesellschaft Immobilien in Belarus besitzt
- Der Verkauf von Anteilen und Immobilien für die von den Beschränkungen erfassten Unternehmen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Einmalige Genehmigung der Regierung (im Folgenden: „**Genehmigung**“) und
- Zahlung von mindestens 25 Prozent des Marktwertes einer/eines zu veräußernden Aktie/Anteils/Immobilie;
- Die Unternehmen, die zuvor in die Sonderliste der eingeschränkten Unternehmen aufgenommen wurden, sind nun direkt berechtigt, die Genehmigung zu beantragen.

Dabei war das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen lange Zeit nicht gesetzlich festgelegt. Im Januar 2024 führte die Regierung schließlich das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen ein und verankerte damit direkt die Möglichkeit für Unternehmen aus den „unfreundlichen Ländern“, den Markt zu verlassen.

## → Hintergrund

Am 14. März 2022 wurde in Belarus der Erlass Nr. 93 (im Folgenden: „**Erlass 93**“) verabschiedet, der zum wichtigsten belarussischen „Gegensanktionsgesetz“ wurde. Der Erlass sieht eine Reihe von Beschränkungen für Unternehmen aus den sog. „unfreundlichen Ländern“ vor.

„Unfreundliche Länder“	
EU-Mitgliedstaaten, USA	Vereinigtes Königreich
Norwegen	Kanada
Schweiz	Australien
Neuseeland	Island
Albanien	Nord-Mazedonien
Montenegro	Liechtenstein

Gemäß dem Erlass 93 verabschiedete die Republik Belarus damals eine Liste der juristischen Personen, deren Gesellschafter aus den „unfreundlichen Ländern“ ihre Anteile am genehmigten Stammkapital nicht veräußern dürfen (im Folgenden: „**Liste**“). Diese Liste umfasste ca. 1800 belarussische Unternehmen und deren Gesellschafter aus den „unfreundlichen Ländern“. Diesen Gesellschaftern war Folgendes untersagt:

- Veräußerung von Anteilen (einschließlich Verkauf)
- Ausscheiden aus dem Unternehmen

Darüber hinaus wurde die Reorganisation der in der Liste aufgeführten belarussischen Unternehmen verboten.

Zudem wurde am 21. Oktober 2023 der Erlass des Präsidenten Nr. 326 (Im Folgenden: „**Erlass 326**“) zur Änderung des Erlasses 93 offiziell veröffentlicht. Mit der Verabschiedung des Erlasses 326 wurde erweitert:

- der Geltungsbereich der Beschränkungen und
- der Kreis der Unternehmen, für die sie gelten.

Daraufhin wurde im Januar 2024 die Verordnung des Ministerrats Nr. 27 vom 12. Januar 2024 (im Folgenden: „**Verordnung 27**“) verabschiedet, die das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen für eine Reihe von Transaktionen durch Unternehmen aus den „unfreundlichen Ländern“ festlegt.

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Aktiva in Belarus durch Unternehmen aus den „unfreundlichen Ländern“.

## → Aktuelle Beschränkungen

### Eingeschränkte Transaktionen

Gem. Absatz 2.13 des Erlasses 93 müssen Personen aus den „unfreundlichen Ländern“ eine gesonderte Genehmigung der Regierung (Ministerrat) für folgende Transaktionen einholen:

1. Veräußerung von Anteilen am genehmigten Kapital/Aktien an belarussischen Unternehmen durch Gesellschafter (Aktionäre) juristischer Personen der Republik Belarus, bei denen es sich um Personen aus den „unfreundlichen Ländern“ handelt (im Folgenden: **„ausländische Gesellschafter“**)



2. Veräußerung von unbeweglichem Vermögen:
  - durch belarussische Unternehmen, deren genehmigte Fonds zu 25 Prozent oder mehr den ausländischen Gesellschaftern gehören, sowie

- durch belarussische Einheitsunternehmen, die von Personen aus den „unfreundlichen Ländern“ gegründet wurden
3. Reorganisation von belarussischen Unternehmen, an denen die ausländischen Gesellschafter/Gründer beteiligt sind.
  4. Austritt der ausländischen Gesellschafter aus den belarussischen Unternehmen.

### Wichtig

Eine der Bedingungen für die in den obigen Absätzen 1 und 2 genannten Transaktionen ist die Zahlung eines Beitrags an den Haushalt in Höhe von mindestens 25 Prozent des Marktwerts der veräußerten Anteile/Aktien/Immobilien. Dabei muss die Bewertung von einer spezialisierten staatlichen Organi-

### Kreis der Unternehmen

Wir möchten daran erinnern, dass die Beschränkungen bisher nur für die in der Liste aufgeführten Unternehmen galten.

Nun wurde die Liste aufgehoben und die oben genannten Beschränkungen gelten für alle belarussischen Unternehmen, die mit den „unfreundlichen Ländern“ verbunden sind.

## → Einholung der Genehmigung

Nach der Verabschiedung des Erlasses 326 war das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen zum Verkauf von Aktiva lange Zeit nicht festgelegt. Schließlich wurde im Januar 2024 die Verordnung des Ministerrats Nr. 27 vom 12. Januar 2024 (im Folgenden: **„Verordnung 27“**) verabschiedet, die das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen festlegt.

Gemäß der Verordnung 27 muss ein Gesellschafter eines belarussischen Unternehmens die Genehmigung beim Minsker regionalen/städtischen Exekutivkomitee (**„Exekutive“**) beantragen, um diese zu erhalten.

Die Verordnung 27 enthält eine Liste von Informationen und Dokumenten, die zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung einzureichen sind. So müssen bspw. im Falle der Veräußerung eines Anteils an einem belarussischen Unternehmen durch einen Gesellschafter aus einem der „unfreundlichen Länder“ der Exekutive die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- Informationen über die Tätigkeit des Unternehmens, dessen Anteile am genehmigten Kapital veräußert werden sollen (**Target**), u.a. mit Darstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

- eine Kopie des Gutachtens der staatlichen Bewertungsorganisation über den Marktwert der zu veräußernden Anteile am Target
- ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister für das Target-Unternehmen
- Informationen über den Käufer der Anteile am Target.

Diese Liste ist nicht endgültig. Weitere Dokumente können nach dem Ermessen der Exekutive angefordert werden.

Die Frist für die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Exekutive beträgt 30 Arbeitstage. Im Falle einer positiven Entscheidung nimmt die Exekutive Folgendes vor:

- sie bestimmt die Höhe des Beitrags und die Frist für seine Zahlung und

- leitet die Entscheidung an die übergeordneten Behörden weiter.

Die letzte Phase, die zur Erteilung der Genehmigung führt, ist die Verabschiedung des Beschlusses der Regierung (Ministerrat). Im Falle der Erteilung der Genehmigung sind folgende Schritte erforderlich:

- die Gebühr innerhalb der vom Exekutivausschuss festgelegten Frist zu entrichten
- die Transaktion abzuschließen und die Änderungen in der Satzung des Target zu registrieren, die den Verkauf des Anteils am genehmigten Kapital widerspiegeln

Die Genehmigung gilt für ein Jahr ab dem Datum ihrer Erteilung.

## → Weitere Schritte

---

Derzeit schränken die Gesetze der Republik Belarus die Möglichkeiten für Unternehmen aus den „unfreundlichen Ländern“, den Markt zu verlassen, erheblich ein. Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Transaktionen ohne die Genehmigung der Regierung null und nichtig sind.

Zugleich wurde im Januar 2024 schließlich ein Verfahren zur Erlangung der Genehmigungen für Unternehmen aus den „unfreundlichen Ländern“ verabschiedet.

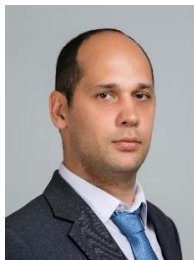
Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Zusammenstellung und Vorbereitung der erforderlichen Dokumente gehen wir

davon aus, dass das gesamte Verfahren zur Erlangung einer „schlüssselfertigen“ Genehmigung **mindestens drei Monate** in Anspruch nehmen kann. Daher ist es für Unternehmen, die an einem Verkauf ihrer Aktiva in Belarus interessiert sind, zu empfehlen, die Genehmigung so früh wie möglich zu beantragen.

Rödl & Partner Belarus ist gerne bereit, Ihnen die notwendige Unterstützung zu geben und Ihre weiteren Fragen zu beantworten.

## Kontakt für weitere Informationen

---



Yuriy Kazakevitch  
Associate Partner  
Leiter der Rechtsberatung  
T +375 17 2424 284  
M +375 29 6218 974  
[yuriy.kazakevitch@roedl.com](mailto:yuriy.kazakevitch@roedl.com)

Melden Sie sich auf unserer LinkedIn-Seite an: [Rödl & Partner Belarus »](#)

## Impressum

Rödl & Partner  
ul. Rakovskaya 16B-5H,  
220004 Minsk, Belarus  
Tel.: +375 17 242 4284  
[minsk@roedl.com](mailto:minsk@roedl.com)  
[www.roedl.de/belarus](http://www.roedl.de/belarus)  
[www.roedl.com/belarus](http://www.roedl.com/belarus)

Verantwortlicher für den Inhalt:  
Yuriy Kazakevitch  
[yuriy.kazakevitch@roedl.com](mailto:yuriy.kazakevitch@roedl.com)

Layout/Satz:  
Yuriy Kazakevitch  
[yuriy.kazakevitch@roedl.com](mailto:yuriy.kazakevitch@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindlicher Informationsservice und dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Er stellt weder eine rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar, noch ersetzt er eine individuelle Beratung. Obwohl wir bei der Beschaffung und Auswahl der Informationen größte Sorgfalt angewandt haben, übernimmt Rödl & Partner keine Haftung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Problem einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, daher sollte gegebenenfalls immer weiterer fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen trifft. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und die im Internet verfügbaren technischen Informationen sind geistiges Eigentum von Rödl & Partner und unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Nutzer dürfen den Inhalt dieses Newsletters nur für den eigenen Gebrauch herunterladen, ausdrucken oder kopieren. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rödl & Partner dürfen keine Änderungen, Vervielfältigungen, Verbreitungen oder Veröffentlichungen des Inhalts oder von Teilen davon, weder online noch offline, vorgenommen werden.